

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 3 (1800-1801)

Artikel: Edictal-Citation
Autor: Howard, D.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-542602>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

handel entstanden und ein Recurs gegen die Gemeinde genommen worden wäre, die weder als Mitschuldige gegen die ausgehobenen Individuen richterlich erklärt wurde, noch irgend einen Antheil an den Verfügungen der Regierung hatte und mithin für dieselben in keiner Verantwortlichkeit gelassen werden konnte. Dieses ist der Gegenstand der Erklärung, die der Justizminister in Auftrag erhielt an Behörde bekannt zu machen und wovon Ihnen B. Gesetzgeber, der Vollz. Rath eine Abschrift beylegt.

Der Vollz. Rath übersendet folgende Botschaft, die der peinlichen Gesetzg. Commission zugewiesen wird:

Heinrich Clavel, ehemaliger Chef de Bureau im Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, ward des Verbrechens der Entwendung einiger diplomatischer Aktenstücke, welche ihm vermöge des Amtes, das er bekleidete und in Folge des nöthigen Zutrauens anvertraut wurden, beschuldigt und den Gerichten überwiesen.

Diese Criminalsache wurde erst unter dem 6. Okt. von dem Cantonsgericht Bern beurtheilt. Dieses Urtheil aber stellt Grundsätze auf, welche sowohl in Rücksicht der bestehenden Gesetze als auch der richterlichen Formen von einer Beschaffenheit waren, daß sie der Vollz. Rath unmöglich anerkennen konnte und deren Folgen er zu zernichten trachten mußte. Er konnte daher nicht anders als das Vorhaben des öffentlichen Anklägers, dieses Urtheil an den obersten Gerichtshof zu bringen, gutheissen.

Der Vollz. Rath nahm dabey einzig Rücksicht auf die Sache, auf die Handhabung der constitutionellen Gewalt, die ihm übertragen ist, auf die Beobachtung der Gesetze, auf das Zutrauen und die Verschwiegenheit, die in diplomatischen Verhältnissen nothwendig ist. Er glaubte in dieser Hinsicht der Aufforderung seiner Pflicht entsprechen zu müssen.

Nun aber wendet sich der B. Clavel an denselben und bittet in Anerkennung der strafwürdigen Handlung, deren er sich schuldig machte, daß der Vollz. Rath die gegen ihn eingelegte Appellation nicht weiter fortsetzen möchte.

Dieses sieht nun freylich nicht in der Gewalt der Regierung, aber mehrere Beweggründe veranlassen bey ihr den Wunsch, dieses durch Sie B. G. möglich zu machen. Wenn sich der Vollz. Rath mehrere Umstände in das Gedächtniß zurückruft, die diese strafwürdige Handlung veranlaßte, so sieht er in dem B. Clavel mehr das Werkzeug damaliger Leidenschaften, deren Zwecken er scheint untergeordnet worden zu seyn.

Das Bestreben leidenschaftlos in dieser Sache zu handeln, und zur Ausöhnung, so wie zur Vereinigung der Gemüther, zum allgemeinen Besten des Vaterlands beyzutragen; die lange Gefangenschaft endlich, die der B. Clavel schon wirklich ausstand, tragen nicht weniger dazu bey, den Vollz. Rath auf alle Fälle zur Antragung einer Begnadigung zu stimmen. Wenn nun diese Sache von dem obersten Gerichtshof beurtheilt werden sollte, so entstehen daraus nicht nur Verzögerungen, sondern auch neue sehr beträchtliche Kosten, die einzig auf den Staat zurückfallen werden, über welche selbst der oberste Gerichtshof dem Vollz. Rath Bemerkungen einschickt, die Ihre ganze Aufmerksamkeit auf sich ziehen werden. Der Vollz. Rath glaubt daher, daß da er einerseits seiner Pflicht ein Genüge geleistet hat, nun auch seinem Gefühl Gehör geben und von dem Recht, das ihm der 78. §. der Verfassung ertheilt, Gebrauch machen können, indem er Ihnen B. Gesetzgeber, als Begnadigung für den B. Clavel vorschlägt, jede fernere Untersuchung gegen ihn aufzuheben und die ausgestandene Gefangenschaft, so wie die Verurtheilung desselben in die Kosten als hinfällige Strafe zu betrachten. Der Vollz. Rath ladet Sie mithin B. G. ein, diesen Vorschlag mit Dringlichkeit zu behandeln. (Die Forts. folgt.)

Edictal = Citation.

Bürger Hieronimus Rauber von Windisch, Distr. Brugg, Cant. Argau, gewesener Adjutant-Unteroffizier bey dem ersten Bataillon helvetischer Linieninfanterie, welcher den 14. Oktober lezthin, des Morgens zwischen 2 und 3 Uhr, aus der Gefangenschaft in Winterthur gewaltsamer Weise entflohen ist, wird hiemit vorgeladen, von nun an bis künftigen 17. Christmonats, jeweilen von 1 bis 2 Uhr Nachmittags, sich bey dem Unterschriebenen zu stellen, um seine Rechtfertigungsgründe gegen drey wider ihn, bey dem in Bern residierenden Kriegsgericht eingelangte Klagen, anzubringen, damit seine Prozedur vervollständigt werden möge. Sollte er in anberaumter Zeitfrist nicht erscheinen, so würde er nach der Strenge der Gesetze und per contumaciam verurtheilt werden.

Auch werden die betreffenden Behörden eingeladen, auf gedachten Rauber achten zu lassen, und ihn im Betretungsfall dem helvetischen Platzcommandanten in Bern zuzuschicken. — Bern den 28. Weim. 1800.

Der Berichterstatter des in Bern residierenden Kriegsgerichts, (Sig.) D. Howard.